

Kooperationsvertrag

zwischen			und		
Vor- und Nachname		Titel	BAG Consulting GmbH		
[]		[]	Währinger Straße 174/10-11		
Adresse		[]	1180 Wien		
[]		[]	FN 597731 t		
PLZ & Ort		Ausweis Nr. (Pass)	ATU79099057		
[]		[]	office@vivu.at		
[]		[]	www.vivu.at		
Staatsbürgerschaft	Geboren am	Familienstand			
[]	[]	[]			
Telefon	Email				
[]	[]				
Firmenname	FN				
[]	[]				
Steuernummer	UID Nummer				
[]	[]				
Gewerbeschein	GISA				
<input type="radio"/> VM <input type="radio"/> GVB <input type="radio"/> IM <input type="radio"/> UB	[]				
- nachfolgend "KP" genannt.			- nachfolgend "BAG" genannt.		

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.....	ABGB
Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.....	DSGVO
Gewerbeordnung.....	GewO
Gewerbliche Vermögensberater*in.....	GVB
Immobilienmakler*in.....	IM
Kooperationspartner*in.....	KP
Unternehmensberater*in.....	UB
Versicherungsmakler*in und Berater*in in Versicherungsangelegenheiten.....	VM
Wertpapieraufsichtsgesetz.....	WAG
Wertpapiervermittler.....	WPV

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§1 Rechtsstellung von BAG.....	Seite 1
§2 Datenschutz & Informationspflichten.....	Seite 1
§3 Einbindung von Dritten ("Hilfspersonen").....	Seite 1
§4 Beginn, Dauer & Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	Seite 2
§5 Tätigkeiten, Rechte & Pflichten des "KP"	Seite 2

II. VM & GVB Teil

§1 Entstehen des Vergütungsanspruches.....	Seite 3
§2 Leistung von Provisionsvorschüssen.....	Seite 4
§3 Abrechnungsmodalitäten.....	Seite 5
§4 Stornoreserve.....	Seite 5
§5 Wertpapierdienstleistungen und -vermittlung.....	Seite 6

III. IM Teil

§1 Entstehen des Vergütungsanspruches & Abrechnungsmodalitäten.....	Seite 6
---------------------------------------------------------------------	---------

IV. Allgemeiner Teil 2

§1 Vorschriften eines Servicebeitrages.....	Seite 6
§2 Vertrauensschadenvorsorge (VSV-Beitrag).....	Seite 6
§3 Verpflichtungen bei & nach Beendigung des Kooperationsvertrages.....	Seite 7
§4 Vergütungsstufen und Provisionsstabelle.....	Seite 8
§5 Verstöße gegen den Kooperationsvertrag.....	Seite 9
§6 Konkurrenzklausel.....	Seite 9
§7 Salvatorische Klausel.....	Seite 9
§8 Schlussbestimmungen.....	Seite 9

I. Allgemeiner Teil

§1 Rechtstellung von BAG

(1) Der Unternehmensgegenstand von BAG umfasst folgende Dienstleistungen:

- Beratung bei Aufbau, Sicherung & Erhalt von Vermögen
- Vermittlung von Veranlagungen, Finanzinstrumenten, Investitionen, Personal- & Hypothekarkrediten & Finanzierungen
- Vermittlung von Versicherungsverträgen und Beratung in Versicherungsangelegenheiten.
- Anlageberatung
- Unternehmensberatung eingeschränkt auf Unternehmensorganisation, Marketing & Vertrieb.
- Vermittlung von Immobilien (Immobilienmakler)
- Energie- u. Fixkostenberatung

(2) BAG erbringt für seine Kunden die zu §1.(1) genannten Dienstleistungen und bedient sich dabei des "KP"s als selbstständigem Vermittler. Dem "KP" steht für die Tätigkeit gemäß dieser Vereinbarung eine Vergütung zu. Die Rechtsbeziehung zwischen BAG und den Produktanbietern ist in gesonderten Verträgen geregelt.

(3) Der "KP" trägt die Verantwortung dafür, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit für BAG die ihn und BAG treffenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhält.

§2 Datenschutz und Informationspflichten

(1) Für Datenverarbeitungen durch den KP für die Zwecke seiner gewerbsmäßigen und berufsrechtlichen Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit und unter Nutzung seiner eigenen, d.h. in seiner alleinigen Verfügungsmacht stehenden technischen Mittel trifft ihn die datenschutzrechtliche Verantwortung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Zi 7 DSGVO.

(2) Für Datenverarbeitungen durch den KP als Verantwortlicher im Rahmen von technischen Mitteln, auf welche sowohl der KP als auch BAG Zugriff haben, gehen die in das technische Mittel vom Vertriebspartner rechtmäßig eingepflegten Daten in den Verarbeitungszweck und die datenschutzrechtliche Verantwortung der BAG über, sobald die vom Vertriebspartner in das System

eingepflegten Daten in den Einflussbereich der BAG gelangen, d.h. nur noch von BAG weiter verarbeitet und vom Vertriebspartner nicht mehr verändert werden können.

(3) Der Vertriebspartner und BAG tragen jeweils für eine rechtmäßige und dem Stand der Technik entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten Sorge und halten diese vertraulich. Gleiches gilt für nicht personenbezogene Daten, die der Vertriebspartner und BAG im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung einander wechselseitig offenbaren.

(4) Allfällige weitere / sonstige aus den jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen zwischen dem Vertriebspartner und BAG resultierende wechselseitige datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten werden, sofern gesonderte datenschutzrechtliche Rollenverteilungen zutreffen (Auftragsverarbeitungen im Auftrag eines Verantwortlichen, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) nach Maßgabe der Artikel 26 und 28 DSGVO in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.

(5) Der Vertriebspartner hat dafür zu sorgen, dass die ihm von BAG zur Verfügung gestellte und nach den Datenschutzbestimmungen erforderliche Datenschutzinformation an die Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an BAG erteilt werden.

(6) Berühren Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere einschlägige europarechtliche Leitlinien und Anordnung der nationalen Behörden oder die Rechtsprechung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Geschäftsbeziehung, dann werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung dieser Beilage herbeiführen. Letzteres gilt auch, wenn sich einschlägige Branchenstandards in Zusammenhang der gegenständlichen Geschäftsbeziehung entwickeln.

§3 Einbindung von Dritten "Hilfsperson"

(1) Sollte sich der KP im Rahmen seiner Tätigkeit soweit dies gesetzlich zulässig ist, anderer Personen (zB. Assistenten, Sekretäre, Subvermittler,...) die in keinem direkten Vertragsverhältnis zu BAG stehen, bedienen, so hat er hierfür sämtliche Voraussetzungen in eigenem Namen zu schaffen, ohne dass hieraus Ansprüche dieser Hilfspersonen gegenüber BAG erwachsen.

BAG Consulting GmbH

(2) Sollten diese Hilfspersonen einen Zugang zum BAG-System/BAG Infrastruktur benötigen, so verpflichtet sich der KP, dies vorab der BAG zu melden und die für eine Freischaltung notwendigen Unterlagen beizubringen. Der KP wird dafür Sorge tragen, dass diese Personen weder im Namen von BAG auftreten noch Erklärungen für BAG abgeben und keinesfalls Tätigkeiten ausüben, zu denen sie gewerberechtlich nicht befugt sind. Eine Beendigung der Tätigkeit einer solchen Hilfskraft ist der BAG umgehend zu melden, wenn diese Person über einen Zugang zum BAG System verfügte.

(3) Der KP verpflichtet sich weiters, die ihn treffenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung, Verschwiegenheit und zum Datenschutz gemäß §3 auf seine Hilfskräfte zu überbinden.

(4) Der Berater hat für seine Hilfskräfte vollumfänglich einzustehen und haftet für allfällige Schäden, was die BAG, anderen KP, den Produkthanbietern, die Kunden oder Dritten durch Rechtsverstöße dieser Personen entstehen. Der KP wird die vorgenannten Geschädigten hinsichtlich sämtlicher aus den Verstößen seiner Hilfskräfte resultierenden Schäden vollkommen schad- und klaglos halten (§§ 1313a, 1315 ABGB).

§4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(1) Der Kooperationsvertrag tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragsparteien und Vorlage nachstehender Urkunden in Kraft:

- a)** aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug);
- b)** Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises;
- c)** Nachweis aufrechter Gewerbeberechtigung(en);
- d)** Bestätigung aufrechter Berufshaftpflichtversicherung;

Der KP erklärt, bei Vertragsbeginn keine Beihilfen und oder Unterstützungen von Seiten der öffentlichen Hand (insbesondere des AMS) zu beziehen, zu welchem er im Hinblick auf die gewerblichen Einkünfte aus diesem Kooperationsvertrag nicht berechtigt wäre.

(2) Der Kooperationsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils unter Einhaltung einer Frist

von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der BAG zur sofortigen Auflösung dieses Kooperationsvertrages berechtigt, ist insbesondere gegeben, wenn der KP

- a)** seine Gewerbeberechtigung(en) zurückgelegt oder ruhend gemeldet hat bzw. ein Gewerbeentziehungsverfahren eingeleitet wurde;
- b)** gesetzliche Bestimmungen betreffend der Ausübung der gewerberechtlichen Tätigkeit nicht einhält;
- c)** gegen die Bestimmungen der Punkte sowie gravierend gegen die Datenschutzbestimmungen verstößt;
- d)** das Vermögensverzeichnis vorzulegen hat oder über das Vermögen des KP entweder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- e)** eine 12% übersteigende Nichteinlösungsquote (jeweils monatlich zu berechnen) aufweist;
- f)** Abgabe von unrichtigen oder unvollständigen Angaben in den Unterlagen oder durch Nichtmeldung einer strafgerichtlichen Verurteilung den Abschluss dieses Vertrages erschlichen hat.

§5 Tätigkeiten, Rechte & Pflichten des „KP“

(1) Der KP übernimmt als Subvermittler die Vermittlung von Kunden an die BAG.

(2) Der KP wird – abhängig vom Umfang seiner Gewerbeberechtigung folgende Tätigkeiten selbstständig durchführen– Vermittlung von Versicherungsverträgen, Leasingverträgen, Finanzdienstleistungen an Kunden und deren anschließende Betreuung, wie zum Beispiel Abwicklung von Schadensfällen, Servicierung der Verträge, die Vermittlung von Bausparverträgen, Beratung über Finanzinstrumente iSd WAG (siehe Provisionsliste Beilage A) beraten und diese vermitteln sowie über Kredite bzw. Finanzierungen beraten und diese vermitteln.

(3) Der KP ist verpflichtet, bei Neuversicherungen oder Höherversicherungen unverzüglich Deckungen

bei den jeweiligen Versicherungsanstalten zu platzieren. Deckungszusagen dürfen nur nach den mit einzelnen Versicherungsgesellschaften ausgehandelten Richtlinien zugesagt werden. Der KP ist nicht berechtigt, Inkassi durchzuführen bzw. Geld oder Geldeswert für die BAG in Empfang zu nehmen.

(4) Sollte die seitens der BAG betreute Produktpalette erweitert werden, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch auf die Erweiterungen.

(5) Der KP ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten im gesamten Gebiet der Republik Österreich zu erbringen. Ein Gebietsschutz besteht nicht. Eine Tätigkeit für die BAG im Ausland ist nicht möglich.

(6) Der KP verpflichtet sich, im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit Vorkehrungen zu treffen, seine Selbstständigkeit als VM/GVB/IM/UB vor Kunden offenzulegen. Derartige Hinweise sind auf sämtlichen Drucksorten und durch sichtbaren Anschlag in dessen Büroräumlichkeiten bzw. im medialen Auftritt anzubringen. Der KP darf die vertragliche Verbindung zur BAG dem Kunden nur dann anzeigen (und Logo sowie sonstige Kennzeichnungen der BAG anführen), wenn die Vermittlung und der Abschluss eines Vertrages im Rahmen des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erfolgt. Die widerrechtliche Verwendung der Kennzeichen der BAG führt zur Auflösung des gegenständlichen Vertrages und ist der KP zum Ersatz eines hierdurch eingetretenen Schadens verpflichtet.

(7) Der KP ist verpflichtet, der BAG jegliche Änderung hinsichtlich seines Unternehmens (z.B. Änderung der Firma, der Anschrift, Änderung der Beteiligungsverhältnisse, etc.) schriftlich anzuzeigen.

(8) Der KP ist auch nach Vertragsbeendigung bis zum Ablauf sämtlicher Stornohaftungszeiten verpflichtet, einen allfälligen Wohnsitzwechsel – binnen einer Frist von 14 Tagen – bekannt zu geben.

(9) Der KP ist – auf Verlangen der BAG – verpflichtet, den Nachweis einer aufrecht gültigen und den Vertragsgegenstand umfassenden Gewerbeberechtigung zu erbringen.

(10) Weisungsfreiheit: Der KP unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeiten hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinerlei Weisungen. Der KP ist an keinen Dienstort gebunden. Es besteht keine Verpflichtung des KP aufgrund dieses Vertrags eine Tätigkeit zu entfalten. Das Ausmaß seiner Tätigkeit obliegt dem KP.

(11) Vertretungsbefugnis: Der KP ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen.

(12) Dem KP werden von der BAG keinerlei Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Dies mit Ausnahme der für die Vertragsabschlüsse erforderlichen Formulare und Werbemittel. Der KP erklärt über die, für seine Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel insbesondere PKW, (Mobil-)Telefon und Computer selbst zu verfügen.

(13) Schulungen - Vom KP besuchte Schulungen sind von diesem selbst zu bezahlen.

(14) Kundenschutz: Die BAG wird keinesfalls direkt mit den Kunden in Kontakt treten, um Geschäftsabschlüsse zu tätigen, ausgenommen, die BAG wird vom KP ersucht, bezüglich allgemeiner Fragen, Aktionen, Servicierung oder im Falle des Schadens, mit dem Kunden in Kontakt zu treten. Der KP verpflichtet sich, bestehendes Geschäft der BAG nicht zu konvertieren. Es besteht ausnahmslos ein Ausspannungsverbot von Verträgen, die bereits auf andere BAG-Kooperationspartner oder die BAG selbst laufen. In erklärbaren Ausnahmefällen ist mit Rücksprache aller Beteiligten eine individuelle Lösung zu finden. Die Anwerbung und Betreuung von gemeinsamen Kunden kann nach Rücksprache des KP mit dem anderen beteiligten BAG KP durchgeführt werden.

(15) Betriebsgeheimnisse - Der KP ist zur Geheimhaltung allfälliger, ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus – verpflichtet

(16) Der KP ist verpflichtet, alle Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen des Kunden unverzüglich an die BAG weiterzuleiten.

(17) Die dem KP zur Verfügung gestellten Verkaufs-

unterlagen (zB Prospekt, KID) sind rechtlich bindend. Der KP ist daher verpflichtet, gegenüber den Kunden keine Angaben über Eigenschaften, Bedingungen und Wertentwicklungen der Produkte zu machen, die nicht auf den in den Verkaufsunterlagen enthaltenen Angaben oder Angaben der BAG beruhen. Insbesondere hat es der KP zu unterlassen, den Kunden gegenüber Zusagen über Renditen und/oder Gewinnerwartungen in Bezug auf Finanzinstrumente zu machen. Allfällige von den Verkaufsunterlagen abweichende Aus- und/oder Zusagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der BAG getätigt werden.

(18) Der KP hat grundsätzlich die von der BAG zur Verfügung gestellten Muster für Anlegerprofile/Gesprächsprotokolle zu verwenden. Eigene Unterlagen können verwendet werden, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen (zB der GewO) erfüllen und dann durch die BAG vorab genehmigt worden sind. Genehmigt die BAG die Unterlagen nicht ausdrücklich, ist es dem KP untersagt, diese zu verwenden.

(19) Der KP ist verpflichtet, von der BAG bzw. der Partnergesellschaft (zB Versicherungsunternehmen, Emittent) zurückgestellte Kundenunterlagen so rasch wie möglich zu verbessern bzw. für deren Vollständigkeit zu sorgen. Der KP nimmt zur Kenntnis, dass die Partnergesellschaft nicht verpflichtet ist, eingereichte Anträge anzunehmen.

(20) Die BAG legt Wert darauf, dass ihre Marke in der Öffentlichkeit einen guten Ruf genießt. Der KP hat alles zu unterlassen, das den Ruf der BAG schädigen könnte (z.B. negative Äußerungen über die BAG in sozialen Netzwerken).

(21) Der KP ist verpflichtet, Beschwerden von Kunden unverzüglich an die BAG weiterzuleiten, gleichgültig, in welcher Form diese bei ihm eingelangt sind. Über die Beschwerdefälle, die er selbst lösen könnte, hat er einen schriftlichen Bericht zu verfassen und diesen unverzüglich an die BAG zu übermitteln. Bei Telefonaten sind Telefonprotokolle zu erstellen, die ebenfalls auf Verlangen an die BAG weiterzugeben sind.

(22) Der KP ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BAG, die Firma, das Logo oder sonstige Immaterialgüterrechte der BAG in Eigeninitiative zu benutzen.

II. VM & GVB Teil

§1 Entstehen des Vergütungsanspruches

(1) Dem KP steht für seine Beratungs- und/oder Vermittlungstätigkeit im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich gegenüber BAG eine Vergütung beziehungsweise Honorierung zu. Aus diesem Grund ist der KP weder gegenüber dem Produkthanbieter noch gegenüber dem Kunden zur Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Beratung und oder Vermittlung berechtigt.

(2) Der Anspruch des KP auf Vergütung bedient einen auf Grund seine Vermittlungstätigkeit zwischen einem Kunden und dem Produkthanbieter abgeschlossenen Vertrages und entsteht erst und in dem Ausmaß, als der Kunde die Prämie oder sonstige vermögenswerte Leistungen für diesen Vertrag bezahlt. Eine weitere Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des KP ist, dass der Produkthanbieter wie für die Abschlussvermittlungstätigkeit an BAG zu bezahlende Provision abzugsfrei und entsprechend den vom KP vermittelten Vertragsangaben an BAG zur Gänze geleistet hat und die vom Produkthanbieter festgelegte oder gesetzliche jeweilige Stornohaftungszeit abgelaufen ist.

(3) Der KP erhält für von ihm vermittelte Verträge, für die der Kunde die vereinbarte Prämie oder sonstige vermögenswerte Leistungen nicht zur Gänze an den Produktpartner bezahlt sowie für während der Stornohaftungszeit - aus welchen Gründen auch immer - vom Kunden oder vom Produkthanbieter aufgekündigte oder auf andere Art und Weise beendete Verträge, eine anteilige Vergütung. der Vergütungsanspruch entsteht somit mit und in Höhe des vom Kunden tatsächlich Geleisteten.

(4) Dem KP steht ein Vergütungsanspruch nur dann zu, wenn der Vertragsabschluss während der Dauer des Kooperationsvertrages erfolgte und nur für solche Geschäfte, die er selbst und persönlich vermittelt hat.

(5) Der KP hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass Anträge, welche nach Vertragsbeendigung vermittelt werden, durch die BAG angenommen,

erfasst und an den Produktpartner weitergeleitet werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich jene Anträge/Verträge, die noch vor der Vertragsbeendigung des KP durch den Kunden unterfertigt wurden und zeitnah an BAG weitergeleitet werden – hierfür gebühren dem KP uneingeschränkt die vertraglich vereinbarten Vergütungen.

(6) Dem KP stehen Vergütungen nur für solche Geschäfte und zu solchen Bedingungen zu, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Geschäftes gültigen anteiligen Provisionsatzes erfasst sind.

(7) Mit der sich auf die Vergütungstabelle und der sich aus dem Kooperationsvertrag ergebenden Vergütung sind sämtliche Leistungen des KP abgegolten. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen die vom KP nach Abschluss eines von ihm oder einem anderen KP vermittelten Vertrages erbracht werden oder die bei dynamischen Verträgen noch entstehen können sowie für Ansprüche aus der fortwirkenden Zuführung von Kunden.

(8) Die Gewährung von Reduktionen des Ausgabeaufschlags bei Finanzinstrumenten gegenüber einem Kunden durch den KP ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann die Gewährung von solchen Vorteilen des schriftliche Ermächtigung seitens der BAG erlaubt werden. Derartige Vorteile führen jedenfalls zu einer entsprechenden Kürzung der dem KP zustehenden Vergütung. Im Versicherungsbereich können Rabattierungen nur im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Versicherungsgesellschaft gewährt werden.

(9) Stornobelastungen (also Rückführungen von ausbezahlten Provisionsvorschüssen) können nur innerhalb der von den Produkthanbietern beziehungsweise gesetzlich vorgegebenen Stornohaftungszeiträume entstehen.

§8 Leistung aus Provisionsvorschüssen

(1) BAG leistet an den Berater vor Ablauf der Stornohaftungszeit eines vermittelten Produktes

zunächst Vorschüsse auf Abschlussprovision die als Gutschriften auf das Verrechnungskonto des KP's angerechnet werden die Leistung von Provisionsvorschüsse ändert nichts daran, dass der Vergütungsanspruch gemäß. 7.2 insbesondere erst nach Zahlung durch den Kunden und nach Ablauf der jeweiligen Stornohaftungszeit/Vertragserfüllung des Kunden im Stornohaftungszeitraum entsteht.

(2) Werden Verträge vor Ablauf der Stornohaftungszeit aufgelöst oder in ihrem Umfang verändert, vermindert dies den Vergütungsanspruch von BAG und den Vergütungsanspruch des KP. In einem solchen Fall erfolgt auch eine anteilige Rückbuchung von Provisionsvorschüssen und werden diese den Konten des KP angelastet.

(3) Aus der Gewährung von Provisionsvorschüssen kann der KP keinen Anspruch auf künftige Leistungen von Vergütungen oder Bevorschussungen ableiten.

Gewährte Provisionsvorschüsse erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung und/oder Verrechnung, sofern der Kunde, die gemäß abgeschlossenen Vertrag zu leistende Prämie oder sonstige vermögenswerte Leistung nicht bezahlt und/oder er diesen Vertrag nicht im Ausmaß des Vertragsabschlusses erfüllt.

(4) BAG gewährt darüber hinaus zu Liquiditätsunterstützung der KP nach Antragserfassung einen Vorschuss auf zukünftige Provisionen beziehungsweise Provisionsvorschüsse. Diese Vorschüsse werden bei Einlangen der Provisionsvorschüsse beziehungsweise Provisionen der Produktgesellschaften rückgebucht. Bei der Aufkündigung des Kooperationsvertrages steht dem KP während der verbleibenden Vertragsdauer (=Kündigungsfrist) kein Anspruch auf Bevorschussung von Provisionen beziehungsweise Provisionsvorschüsse zu, was aber den Anspruch auf die Vergütung selbst weder mindert noch ausschließt. BAG behält sich ferner das Recht vor, bei einem signifikanten unterschreiten der Brutto-Netto-Quote (=Verhältnis eingereicherter Anträge zu tatsächlich verprovisionierten Anträgen) eines KP die Leistung von Vorschüssen auf zukünftige Provisionen beziehungsweise Provisionsvorschüsse zeitweilig oder gänzlich auszusetzen.

(5) BAG aus welchem Grund auch immer - etwa aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen

Angaben oder Datenübertragungs oder Programmierungsfehlern - irrtümlich einen Vorschuss, einen Provisionsvorschuss oder eine überhöhte Provisionen oder eine dem KP nicht oder nicht in dieser Höhe zustehende Zahlung leisten, ist der KP verpflichtet, nach Erkennen des Irrtums, spätestens über Aufforderungen durch BAG, die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen umgehend, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen an BAG zurückzubezahlen.

§8 Abrechnungsmodalitäten

(1) Der KP erhält von BAG eine monatliche Abrechnung über den Stand seiner bei BAG geführten Konten. (Buchauszug), wobei auf diesen Konten sämtliche Buchungen (insbesondere Vorschussgewährungen, Rückbuchungen von Vorschüssen, Provisionseingänge, Belastungen aufgrund von Stornierungen und Prämien Freistellungen, Buchungen von Bonifikationen, Zahlungen aufgrund von Bestellungen etc.) seit dem letzten Abrechnungsstichtag erfasst sind. Die Abrechnung erfolgt durch elektronische Übermittlung in ein für den KP eingerichtetes elektronisches Postfach. Sollte im betreffenden Monat keine einzige Buchung stattgefunden haben unterbleibt die Erstellung und Übermittlung einer solchen Abrechnung und erfolgt die nächste Abrechnung in jenem Monat in dem wieder eine Buchung ausgewiesen wird.

(2) Der KP ist verpflichtet die von BAG erhaltenen Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hinzu überprüfen und unrichtige oder fehlende Angaben gegenüber BAG schriftlich unter Anführung konkreter Hinweise zum beanstandeten Vertrag zu reklamieren. Die BAG wird diese Mitteilungen unverzüglich prüfen und gegebenenfalls auch an die Produktgesellschaften weiterleiten und im Anschluss den KP schriftlich informieren. Die von BAG erhaltenen Abrechnungen gelten als vom KP sachlich und rechnerisch anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt schriftlich widersprochen wird.

(3) Der KP ermächtigt BAG gegen ihn gerichtete Forderungen mit allfälligen auf seinen Konten, insbesondere auf seinem Stornoreservekonto befindlichen Guthaben gegenzurechnen.

(4) Weisen die Konten des KP einem Gesamtsaldo zu dessen Lasten auf ist der KP verpflichtet diesen

Saldo über schriftliche Aufforderung durch BAG umgehend, längstens innerhalb von 14 Tagen, auszugleichen.

(5) Der KP nimmt zur Kenntnis dass BAG - sollten es betriebliche Erfordernisse notwendig machen - den Abrechnungsmodus abändern kann. In diesem Fall hat BAG die Änderung dem KP rechtzeitig, zumindest jedoch 3 Monate im Vorhinein, bekanntzugeben

§8 Stornoreserve

(1) Zur Sicherung der bevorschussten Vergütung auf stornofähiges Geschäft wird von diesen Provisionsvorschüssen ein Teil als Stornoreserve (angegeben in Prozent) einbehalten. Die Höhe des Prozentsatzes der einbehaltenen Stornoreserve wird von BAG aufgrund der betrieblichen sowie der sich aus dem jeweiligen Geschäft ergebenden Erfordernisse bestimmt. Die Höhe des Stornoreserve-Prozentsatzes wird daher jährlich neu festgelegt. Dieser ist dem KP bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr bekanntzugeben. Sollte BAG nicht längstens bis zum 30. November des laufenden Jahres die Höhe des Stornoreserve-Prozentsatzes neu festgelegt haben, gilt der vorliegende Stornoreserve-Prozentsatz für ein weiteres Geschäftsjahr. Die derart gebildete Stornoreserve bezieht sich immer nur auf Provisionsvorschüsse und erfolgt die Auflösung der jeweiligen Stornoreserve immer zu einem Zeitpunkt wo der Provisionsvorschuss noch nicht in eine tatsächlich verdiente Abschlussprovision (aufgrund der Vertragserfüllung durch den Kunden während der Stornohaftungszeit) umgewandelt ist.

(2) Dem KP steht aus der Einbehaltung der aus dem Vorschüssen gebildeten Stornoreserve kein Anspruch auf Verzinsung zu.

(3) Die zum 31. Dezember bestehende Stornoreserve wird nach Ablauf von 4 Kalenderjahren zum unmittelbar darauffolgenden 31. Januar zur Freigabe fällig und dem Verrechnungskonto gutgebucht, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Diese Regel zur Auflösung der vertraglich gebildeten Stornoreserve gilt vor allem aus administrativen Gründen auch bei jenen Produkten, wo der Storno Haftungszeitraum im Einzelfall kürzer ist, insbesondere aber auch für alle jene Produkte wo der gesetzlich oder vertraglich

BAG Consulting GmbH

vereinbarte Stornohaftungszeitraum länger ist ohne dass die Auflösung der Stornoreserve Auswirkungen auf den Stornohaftungszeitraum selbst entfaltet. Von dem zur Zahlung fälligen Betrag sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Auszahlungen, Freigaben oder Belastungen abzuziehen.

(4) Der KP ermächtigt BAG außerdem seinen Stornoreserveguthaben vorzeitig mit allfälligen Sollsalden auf anderen für ihn geführten Konten gegenzurechnen.

§5 Wertpapierdienstleistungen und -vermittlung für GVB

(1) Im Falle der Erbringung konzessionspflichtiger Wertpapierdienstleistungen durch den Kooperationspartner hat ein – den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes idgF entsprechendes – Wertpapierdienstleistungsunternehmen (im Folgenden „WPDLU“) oder eine Wertpapierfirma (im Folgenden „WPF“) die volle Haftung zu übernehmen, sollte der Kooperationspartner nicht selbst ein WPDLU sein.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, entsprechende Haftungsübernahmen ausschließlich mit WPDLUs oder WPF abzuschließen, mit denen die BAG entsprechende Courtagevereinbarungen unterhält.

III. IM Teil

§1 Entstehen des Vergütungsanspruches & Abrechnungsmodalitäten

(1) Der KP erhält für seine Tätigkeit in der Vermittlung von Immobilien eine Vergütung in Höhe des unter im Teil IV, §4 ausgewiesenen Provisionssatzes des jeweils von ihm erwirtschafteten Nettoprovisionsumsatzes. Sofern der KP Umsatzsteuerpflichtig ist gebührt ihm zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe derzeit 20%.

(2) Die dem KP zustehende Vergütung ist diesem jeweils nach entsprechender ordnungsgemäßer Rechnungslegung binnen 5 Werktagen nach Einlangen der dem Kunden gegenüber fakturierten

Beträge bei der BAG Consulting ausschließlich auf dessen im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrages oder nachfolgend infolge Änderung schriftlich bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Der KP ist erst mit Fakturierung der Kundenprovision durch die BAG Consulting berechtigt für die von ihm erbrachten Leistungen eine Faktura zu erstellen. Um eine möglichst zügige Abrechnung zu gewährleisten ist die BAG Consulting verpflichtet den KP von der Fakturierung einer ihm zuzuordnenden Kundenprovision umgehend längstens jedoch binnen 5 Werktagen zu verständigen. Zur Wahrung der Transparenz ist der KP verpflichtet seine Rechnungen korrelierend zu den Kundenprovisionsrechnungen der BAG Consulting zu erstellen. Der KP ist als selbständiger Gewerbetreibender mit eigenem Gewerbeschein tätig und hat daher selbst sowohl für eine ordnungsgemäße Besteuerung der von ihm vereinnahmten Beträge wie auch eine ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Erfassung seiner Einnahmen Sorge zu tragen.

IV. Allgemeiner Teil 2

§1 Vorschriften eines Unkostenbeitrag

(1) Für folgende Leistungen wird dem Vertriebspartner ein Servicebeitrag verrechnet.

- Shared Backoffice
- Digitaler Beratungsprozesse
- Nutzung des CRM-Systems
- Vergleichsrechner
- Beitrag zum Online Marketing und Stärkung der Marke „VIVU“.
- 3 Email- Adressen inkludiert.

a) Für VM/GVB/UB beträgt der monatlich zu entrichtende Servicebeitrag €119,- zzgl. 20% MwSt.

b) Für IM beträgt der monatlich zu entrichtende Servicebetrag € 299,- zzgl. 20% MwSt.

BAG Consulting GmbH

Währingerstraße 174/10-11
1180 Wien
www.VIVU.at

§2 Verpflichtungen bei Beendigung des Kooperationsvertrages

(1) Mit Beendigung des Kooperationsvertrages hat der KP sämtliche ihm von der BAG Consulting zur Verfügung gestellten Unterlagen welcher Art auch immer vollständig und komplett zurückzustellen. Es ist dem ausgeschiedenen KP untersagt in welcher Form auch immer Unterlagen, Daten oder Informationen, die er während der aufrechten Dauer dieses Vertrages erhalten, erteilt oder in Erfahrung gebracht hat anderweitig als im Sinne dieses Vertrages zu verwenden, sohin insbesondere bei Beendigung dieses Vertrages mitzunehmen und daher insbesondere nach Beendigung zu verwenden.

(2) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass Daten und Informationen über Objekte und Kunden, die der KP nachweislich in die BAG eingebracht hat auch nach Ende des Kooperationsvertrages von diesem sowohl in selbständiger wie auch unselbständiger Form (z.B. Eintritt in ein Konkurrenzunternehmen) weiterhin bearbeitet werden dürfen.

(3) Auf die BAG Consulting lautende Verträge mit Kunden sind im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrages sofern vom KP gewünscht auf diesen respektive einen von ihm namhaft zu machenden Dritten zu übertragen. Dem ausgeschiedenen KP ist es jedoch untersagt Geschäftsfälle, die nicht von ihm in die BAG eingebracht worden sind und die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung von der BAG Consulting bearbeitet werden und sofern es sich um einen ausschließlichen Vermittlungsauftrag handelt nach Beendigung weder in selbständiger noch in unselbständiger Form zu bearbeiten. Der ausgeschiedene KP erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm eingebrachten Daten und Informationen nach seinem Ausscheiden von der BAG Consulting weiterhin passiv verwendet werden dürfen.

Für VM und GVB nachfolgend Pkt. (4)(5)(6)(7)(8)

(4) Nach Beendigung des Kooperationsvertrages erhält der KP die ihm zustehende Provision (siehe IV, §4 Vergütung) bis zur Beendigung der jeweiligen vermittelten Verträge. (Versicherungsverträge, Veranlagungen, etc.) abzüglich einer zusätzlichen Servicepauschale von 20% der auszuzahlenden Nettoprovision.

(5) Zeichnet sich eine Beendigung der Courtagevereinbarung ab, so ist BAG berechtigt, eine Stornoreserve iHv. einer durchschnittlichen monatlichen Provisionsabrechnung bis zum Erlöschen sämtlicher Provisionsrückforderungsansprüche von Produktgebegesellschaften gegenüber BAG aufgrund von Stornierungen von vom KP vermittelter Versicherungs- sowie Finanzdienstleistungsprodukte einzubehalten.

(6) Eine Bestands- und Vertragsübertragung nach Ausscheiden des KP ist seitens BAG für die vom KP selbst angebahnten Kunden möglich. Die von BAG an den KP weitergeleiteten Kunden werden keinesfalls an den KP übertragen werden.

(7) Für den Fall der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses infolge des Antritts der ordentlichen Alterspension durch den Kooperationspartner bleibt dessen Provisionsanspruch nach Maßgabe des Punktes XII. dieser Vereinbarung weiter aufrecht.

(8) Für den Fall des Eintritts des Todes des KP während aufrechten Vertragsverhältnisses gilt eine Bestandsablösezahlung iHv. 150% der dem Kooperationspartner zum Stichtag des Todes zustehenden jährlichen Folgeprovision.

(8) Dem KP wird das Recht eingeräumt einen Nachfolger zur Bestandsbetreuungsübernahme oder im Falle des IM Objektübernahme zu nennen und sofern dieser die gewerberechtlichen Auflagen erfüllt um BAG Kooperationspartner zu werden.

S3 Vergütungsstufen und Provisionstabelle

			Voraussetzungen	
EAU	BAU	Partnerstufe	Kundenstock / Verkäufe	Gewerbeschein
70%	40%	Junior Partner	-	VM / GVB / IM
80%	50%	Senior Partner	50 aktive Kunden	VM / GVB
80%	50%		10 Verkäufe historisch	IM

Kundenhonorare für die Betreuung von Versicherungsverträgen oder für die forlaufende Betreuung im Bereich Veranlagung und Kapitalbildung werden zwischen BAG und dem KP 50/50 geteilt. Der KP erhält 50% des Honorars und BAG erhält die anderen 50% des Honorars. (Honorarübersicht beiliegend)

EAU = Eigenakquise-Umsatz (Selbstakquiriertes Geschäftsanbahnung)

BAU = BAG-Akquise-Umsatz (Geschäftsanbahnung durch Tipgeber/Leads/namentlicher Nennung seitens BAG)

(1) Die Vergütungen werden immer Anhand des erwirtschafteten Nettoprovisionsatzes für das vom KP vermittelte Geschäft an BAG seitens der Zahlungen der Produkthanbieter bzw. im Falle der Immobilienvermittlung seitens Käufer/Verkäufer an BAG berechnet.

(2) Honorare im Bereich Versicherungsmakler, Unternehmensberatung oder Vermögensberatung welche dem Kunden verrechnet werden, werden 50%/50% zwischen BAG und dem KP aufgeteilt. (Honorarübersicht beiliegend)

Beispiel 1: Der KP ist im Zuge dieses Kooperationsvertrages als IM tätig und in der Stufe Junior Consultant und vermittelt eine Liegenschaft aus EAU (bedeutet der IM hat das Objekt eigenständig akquiriert). Durch diese Vermittlung ergibt sich eine Nettoprovision iHv. € 18.000,-. Der KP erhält nun für das vermittelte Geschäft 70% von € 18.000,-. Somit erhält der KP einen Anteil iHv. € 12.600,-.

Beispiel 2: Der KP ist im Zuge dieses Kooperationsvertrages als IM tätig und in der Stufe Junior Consultant und vermittelt eine Liegenschaft aus BAU (bedeutet der IM hat das Objekt seitens BAG durch Tipgeberleistung/Leads/namentlicher Nennung bekommen und nicht direkt selbst akquiriert). Durch diese Vermittlung ergibt sich eine Nettoprovision iHv. € 18.000,-. Der KP erhält nun für das vermittelte Geschäft 40% von € 18.000,-. Somit erhält der KP einen Anteil iHv. € 7.200,-.

Beispiel 3: Der KP in der Partnerstufe Senior Consultant ist im Zuge dieses Kooperationsvertrages als VM oder GVB tätig und vermittelt in EAU an einen Gewerbekunden ein passendes Deckungskonzept. Im Zuge der Vermittlung ergibt sich eine Nettoabschlussprovision iHv. € 10.000,-. Der KP erhält nun für das vermittelte Geschäft eine Provision iHv. 80% von € 10.000,-*. Der KP erhält somit einen Anteil iHv. € 8.000,-.

Beispiel 4: Der KP in der Partnerstufe Senior Consultant ist im Zuge dieses Kooperationsvertrages als VM oder GVB tätig und vermittelt in BAU an einen Gewerbekunden ein passendes Deckungskonzept. Im Zuge der Vermittlung ergibt sich eine Nettoabschlussprovision iHv. € 10.000,-. Der KP erhält nun für das vermittelte Geschäft eine Provision iHv. 50% von € 10.000,-*. Der KP erhält somit einen Anteil iHv. € 5.000,-.

BAG Consulting GmbH

Währingerstraße 174/10-11
1180 Wien
www.vivu.at

§5 Verstöße gegen den Kooperationsvertrag

(1) Sollte der KP gegen die gewerberechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Erfordernis aufrechter Gewerbeberechtigungen) verstoßen bzw. andere gesetzliche Bestimmungen nicht einhalten, so hat er BAG jedenfalls hieraus schad- und klaglos zu halten.

(2) Bei Verstoßen gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Vermittlung von nicht zum Vertrieb frei gegebenen Produkten oder einer konkurrierenden Tätigkeit im Geschäftsbereich von BAG bzw. im Fall von Abwerbungen von BAG Kooperationspartnern (bzw. den Versuch hierzu) ist der KP zur Zahlung einer Vertragsstrafe von bis zu EURO 5.000,- verpflichtet; darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sowie Recht zur sofortigen Vertragsauflösung durch BAG bleiben hiervon unberührt.

§6 Konkurrenzklausele

(1) Trotz des Umstandes, dass der KP als selbständiger Unternehmer tätig ist, verpflichtet er sich für die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses anderweitig weder selbständig oder unselbständig noch direkt oder indirekt über Dritte einer Immobilienmaklertätigkeit in welchen Sinn auch immer nachzugehen. Der KP wird sohin während aufrechtem Vertragsverhältnis ausschließlich mit der BAG Consulting zusammenarbeiten.

(2) Für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages wird explizit keine Konkurrenzklausele vereinbart, sodass es dem KP gestattet ist sowohl selbständig wie auch unselbständig ab Beendigung dieses Vertrages in derselben Branche wie die BAG Consulting tätig zu sein.

§7 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Vertragsbestimmungen - aus welchem Grund auch immer - ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In einem solchen Fall haben die Vertragspartner den rechtsunwirksamen oder ungültigen Vertragsbestandteil so umzudeuten oder zu ergänzen, dass die mit der rechtsunwirksamen oder ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Auswirkungen erreicht werden und dem Gesamtzweck des Vertrages entsprechen.

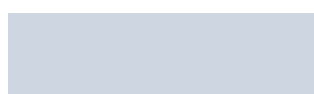
§9 Schlussbestimmungen

(1) Der KP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Umsetzung des Kooperationsvertrages die Daten des KP auf Datenträger erfasst und speichert. Der KP ermächtigt BAG, diese Daten an ein mit BAG verbundenes Unternehmen sowie zu Informations- und Marketingzwecken an Produkthanbieter zu vermitteln. Eine Weitergabe von Daten hat zu unterbleiben wenn der KP BAG hierzu schriftlich auffordert.

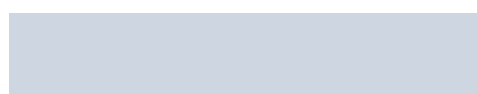
(2) Als ausschließlicher örtlich zuständiger Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Bei allen Streitigkeiten kommt ausnahmslos österreichisches Recht zur Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen und Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur dann rechtswirksam sein sollen, wenn diese schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von dem hiermit vereinbarten Schriftformerfordernis.

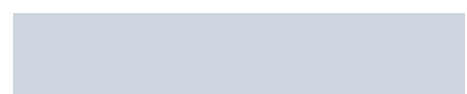
Ich bestätige den Vertrag gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.



Ort, Datum



Unterschrift KP



BAG Consulting GmbH

BAG Consulting GmbH

Währingerstraße 174/10-11
1180 Wien
www.vivu.at